

2625/AB XX.GP

zur Zahl 2634/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Verbot des Klonens von Menschen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- „1. Teilen Sie die Befürchtung verschiedener Experten, wonach Klonen im Sinne von Zellkerntransplantation in Österreich gesetzlich nicht verboten ist?
2. Wenn nein, wie begründen Sie Ihre Meinung?
3. Wenn ja, was gedenken Sie dagegen zu unternehmen?
4. Planen Sie im Interesse der Rechtssicherheit eine Novellierung des Gentechnikgesetzes sowie des Fortpflanzungsmedizingesetzes nach Vorbild des deutschen Embryonenschutzgesetzes?

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die von der Anfrage angesprochene (neuere) Methode der Zellkerentransplantation nach dem Modell des Schafes „Dolly“ ist ohne die Verwendung der Eizelle eines Muttertieres nicht möglich: Im Falle „Dolly“ wurde einem erwachsenen (in diesem Fall: sechsjährigen) Schaf eine beliebige Körperzelle (in diesem Fall: eine Euterzelle) entnommen und aus dieser die genetische Information isoliert. Diese genetische Information wurde in die Eizelle eines zweiten Schafes, aus der zuvor die genetische Information entfernt worden war, implantiert. Schließlich wurde diese ungeschlechtlich befruchtete Eizelle einem dritten Schaf eingepflanzt, das "Dolly" schließlich zur Welt brachte. Dieses dritte Schaf wäre entbehrlich gewesen, weil grundsätzlich auch eines der beiden anderen Schafe als Tragtier in Frage gekommen wäre.

übertragen auf den Menschen würde das bedeuten, daß eine Körperzelle (z.B. Brustzelle) einem Menschen (Körperzellenspender) entnommen und daraus die genetische Information isoliert werden müßte; anschließend müßte diese genetische Information in die Eizelle einer Frau (Eizellenspenderin), der vorher die genetische Information entfernt wurde, implantiert werden. Schließlich könnte diese ungeschlechtlich befruchtete Eizelle einer weiblichen Person eingepflanzt und von dieser zur Welt gebracht werden. Dieser Vergleich zeigt, daß bei der in der Anfrage angesprochenen Zellkerentransplantation auch beim Menschen zumindest eine Eizelle verwendet werden muß.

Das Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) enthält - wegen der ständig voranschreitenden medizinischen Entwicklungen - keinen abschließenden Verbotskatalog, sondern einen Katalog der zulässigen Vorgangsweisen (die medizinischen Techniken sind wegen der laufenden Entwicklung nicht erschöpfend aufgezählt) im Rahmen medizinisch unterstützter Fortpflanzung im Sinn des § 1 FMedG.

Nach § 3 FMedG dürfen für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur Samen und Eizellen verwendet werden. Die Eizellen müssen jedenfalls von der fortbewilligen Frau stammen (§ 3 Abs. 3 FMedG). Die verwendeten Eizellen müssen außerdem, wie sich aus § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 FMedG und § 137b ABGB eindeutig ergibt, noch die genetische Information der fortbewilligen

Frau enthalten. Schon deshalb erweist sich nach österreichischem Recht die oben näher dargestellte Zellkerntransplantation nach dem Modell „Dolly“ beim Menschen als unzulässig.

Dazu kommt noch, daß nach dem Fortpflanzungsmedizingesetz Samen, Eizellen und Entwicklungsfähige Zellen, wie sie in § 1 Abs. 3 FMedG definiert sind, nur so weit behandelt werden dürfen, als dies zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich ist. Der in diesem Zusammenhang entscheidende § 9 Abs. 1 FMedG lautet:

„Entwicklungsfähige Zellen dürfen nicht für andere Zwecke als für medizinisch unterstützte Fortpflanzungen verwendet werden. Sie dürfen nur insoweit untersucht und behandelt werden, als dies nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich ist. Gleiches gilt für Samen oder Eizellen, die für medizinisch unterstützte Fortpflanzungen verwendet werden sollen.“¹

Nach dieser Gesetzesstelle ist also die „Behandlung“ einer Eizelle nur zulässig, als dies „nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich ist“. Gerade dies trifft aber auf eine Zellkerntransplantation nicht zu. Zur Herbeiführung einer Schwangerschaft genügt nämlich die Befruchtung der Eizellen mit menschlichem Samen des Ehegatten oder Lebensgefährten der fortplanzungswilligen Frau oder eines Spenders (§ 3 Abs. 1 und 2 FMedG). Eine entnommene Eizelle kann unter Laborbedingungen mit einer Samenzelle vereinigt und so die Verschmelzung der Erbinformationen bewirkt werden. Jede Behandlung, die darauf hinausläuft, daß aus der benötigten Eizelle der Zellkern mit der genetischen Information entfernt wird, wie das bei der Zellkerntransplantation nach dem Muster „Dolly“ notwendig wäre, ist somit nicht nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich und daher nach dem Katalog der zulässigen Vorgänge im Sinn des § 9 Abs. 1 erster Satz FMedG unzulässig.

Zu 4:

Der zu den Punkten 1 bis 3 dargestellte Schutzstandard nach den §§ 3 und 9 FMedG entspricht durchaus den im europäischen Rechtsbereich erarbeiteten Anforderungen (vor allem dem in Bälde fertiggestellten 1. Zusatzprotokoll zur Bioethik-

Konvention, das die Mitgliedstaaten zu einem umfassenden Verbot des Klonens menschlicher Lebewesen verpflichten soll) und hält auch einem weltweiten Vergleich (z.B. dem vom US-Präsidenten vorgelegten Gesetzesvorschlag für einen cloning Prohibition Act of 1997) stand. Seitens des Bundesministeriums für Justiz ist daher eine Novellierung des Fortpflanzungsmedizingesetzes, etwa nach dem Vorbild des § 6 des deutschen Embryonenschutzgesetzes, derzeit nicht geplant. Was das Gentechnikgesetz anlangt, so weise ich darauf hin, daß für dieses Gesetz und die allfällige Vorbereitung einer Novelle hiezu federführend die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz zuständig ist.